

**Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)
für das Vorhaben wesentliche Änderung der Anlage zur Herstellung und Veredlung von Glas in
03130 Tschernitz**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 10. Mai 2023

Die Firma GMB Glasmanufaktur Brandenburg GmbH, Spremberger Str. 4 in 03130 Tschernitz beantragt die Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), auf den Grundstücken in 03130 Tschernitz, Spremberger Str. 4, in der

- Gemarkung Tschernitz, Flur 1, Flurstück 260/2 und Flur 5, Flurstücke 1/2, 2/5, 3, 5-7, 11-16, 18, 19, 22-28, 29/2, 30, 31, 32/2, 34/2, 36/2, 38/1, 40, 41/2, 41/3, 42/1, 43/1, 359, 397, 412, 455-459, 464, 465, 474, 479, 481, 483, 485, 487;
- Gemarkung Wolfshain, Flur 1, Flurstücke 184, 185, 186/1, 188/4, 188/6, 309-316, 317/2, 318/6, 318/8, 319/2, 320/2, 321/2, 322/2, 323/2, 324/2, 325/2, 329/2, 372/4, 373/4, 374/4, 375/2, 376/10, 427, 765, 767;
- Gemarkung Bad Muskau, Flur 3, Flurstücke 100/2 und 101/2,

die bestehende Anlage zur Herstellung und Veredlung von Glas wesentlich zu ändern.

Es handelt sich dabei um eine Anlage der Nummer 2.8.1GE des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie um ein Vorhaben nach Nummer 2.5.2 A Spalte 2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Nach § 9 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 UVPG war für das beantragte Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen.

Die Feststellung erfolgte nach Beginn des Genehmigungsverfahrens auf der Grundlage der vom Vorhabenträger vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung beruht im Wesentlichen auf folgenden Kriterien:

1. Merkmale des Vorhabens

Die zu ändernde Anlage zur Herstellung und Veredlung von Glas in 03130 Tschernitz befindet sich im Geltungsbereich des Bebauungsplans „Standortsicherung Samsung Corning Deutschland GmbH“ der Gemeinden Wolfshain und Tschernitz auf einer als Industriegebiet ausgewiesenen Fläche.

Die vorgenannte Anlage soll durch die Errichtung und den Betrieb einer neuen Veredlungslinie (Linie 1.3), die Errichtung und den Betrieb eines Lagers für brennbare Flüssigkeiten sowie den Anbau des Gebläse- und Traforaums an die Lagerhallen 1/2 am Anlagenstandort geändert werden. Die vorgesehenen Änderungen betreffen die eigentliche Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie nicht.

2. Standort des Vorhabens

Der Anlagenstandort wird industriell genutzt. Das Untersuchungsgebiet hat einen Radius von 3.800 m. Die nächsten Wohnnutzungen befinden sich in einer Entfernung von 10 m, 65 m und 180 m zur Grundstücksgrenze. Öffentliche Nutzungen liegen in einer Entfernung von 200 m (Kindergarten), 500 m (Freiwillige Feuerwehr), 2.200 m (Kirche) und 3.000 m (Kindergarten). Die nächstgelegenen Schutzgebiete sind circa 2.500 m (Natura 2.000-Gebiet) und 2.000 m entfernt (SPA-Gebiet = Vogelschutzgebiet). Im Untersuchungsgebiet liegen zwei Naturschutzgebiete, der „Zschornoer Wald“ sowie der „Faltenbogen südlich von Döbern“.

In circa 1.300 m zum Anlagenstandort befindet sich das Landschaftsschutzgebiet „Wald- und Restseengebiet Döbern“ und in circa 3.000 m das Landschaftsschutzgebiet „Kromlau-Gablenzer Restseengebiet“. Im Untersuchungsgebiet sind auch etliche gesetzlich geschützte Biotopie vorhanden, die nächstgelegenen liegen dabei in circa 400 m-Entfernung (Teiche, unbeschattet) und in 1.000 m-Entfernung (temporäre Kleingewässer, naturnah, unbeschattet).

3. Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen sowie Vorkehrungen

Die zu erwartenden Umweltauswirkungen auf die unter 2. genannten Schutzgüter durch die neue Veredlungslinie (Linie 1.3), das Lager für brennbare Flüssigkeiten und den Anbau des Gebläse- und Traforaums an die Lagerhallen 1/2 sind als unerheblich einzuschätzen. Sie beschränken sich auf Schall- und Luftschadstoffemissionen.

Es wurde festgestellt, dass die geplante Änderung keine signifikante Lärmbelastung verursachen wird. Nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter einschließlich der Biotopie durch Luftschadstoffe sind nicht zu erwarten. Es erfolgt weiterhin eine Abluftbehandlung über die vorhandene thermische Nachverbrennung. Die Emissionssituation ändert sich nicht.

Insgesamt wird das Vorhaben nach überschlägiger Prüfung anhand der Kriterien der Anlage 3 zum UVPG und unter Berücksichtigung der zuvor genannten Merkmale und der anlagentechnischen Schutzvorkehrungen nicht zu erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen führen.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 3 des Gesetzes vom 19. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1792)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1799)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. I 2023 Nr. 88)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Genehmigungsverfahrensstelle Süd